

Allianz Digitale Inklusion Schweiz (ADIS)

Statuten

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ

Art. 1

1. Die Allianz Digitale Inklusion Schweiz ADIS ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Sitz befindet sich in Bern.

II. ZWECK

Art. 2

1. Die ADIS fördert die digitale Inklusion in der Schweiz, indem sie den Zugang zu digitalen Dienstleistungen erleichtert und die Bewohnerinnen und Bewohner des Landes zur aktiven Teilhabe am digitalen Leben befähigt.
2. Sie bildet die Zusammenarbeitsplattform für öffentliche Verwaltung, Bildung, Kultur, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in Sachen digitale Inklusion.
3. Die ADIS ist als Kompetenzzentrum beratend, koordinierend und qualifizierend für öffentliche wie private Organisationen tätig.

III. TÄTIGKEITSBEREICHE

Art. 3

Die ADIS gibt sich folgende Tätigkeitsbereich:

1. Vernetzung: Die ADIS vernetzt Akteure und Inhalte und fördert die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Unterstützern und weiteren Partnern.
2. Analyse: Durch kontinuierliches Monitoring neuer technologischer Entwicklung sowie der Zugänglichkeit (Accessibility) von Informations- und Kommunikationstechnologien weist die ADIS auf Herausforderungen und Chancen bezüglich digitaler Inklusion hin.
3. Rahmenbedingungen: Die ADIS formuliert Rahmenbedingungen für die digitale Inklusion in der Schweiz. Diese setzen sich aus Grundsätzen, Handlungsfeldern, Qualitätsleitplanken und Standards zusammen.
4. Orientierung: Die ADIS berät die unterschiedlichen Akteure bei der Umsetzung digitaler Inklusion in der Schweiz.
5. Information: Die ADIS schafft Zugang zu Akteuren, Wissen, Projekten, Best Practices und informiert die beteiligten Partner und die Öffentlichkeit.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

1. Mitglied der ADIS können juristische Personen werden – Behörden, Unternehmen, Verbände, zivilgesellschaftliche Organisationen, Bildungseinrichtungen und Forschungsinstitutionen –, die in irgendeiner Form an der digitalen Gesellschaft mitarbeiten oder sich mit den Folgen der Digitalisierung beschäftigen.

2. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der ADIS nötig.

Art. 5

Die ADIS unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

1. Die Initianten Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und die Schweizerische Weiterbildungskonferenz (SWBK);
2. Ordentliche Mitglieder;
3. Gönnermitglieder sind Kollektivmitglieder, die einen grösseren finanziellen Beitrag als den Jahresbeitrag leisten.

Art. 6

Unterstützer der ADIS sind Organisationen oder Einzelpersonen, die aus formalen Gründen nicht Mitglied werden können, die ADIS jedoch finanziell unterstützen oder auf eigene Kosten Projekte für die oder mit der ADIS umsetzen. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie können in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitwirken.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. die Auflösung der juristischen Person.
2. schriftliche Austrittserklärung spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand oder Auflösung einer juristischen Person. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt vollständig geschuldet.
3. den Ausschluss aus «schwerwiegenden Gründen». Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss begründet sein.
4. bei zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, trotz Mahnung.

V. ORGANE

Die Organe der ADIS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Arbeitsgruppen
5. die Kontrollstelle
6. die Geschäftsstelle

V.I DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der ADIS. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abgehalten.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, ein Rechnungsrevisor oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden und der Publikation der für eine Entscheidungsfindung nötigen Dokumente.
4. Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 10 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
2. Genehmigung des Jahresbudgets;
3. Annahme des Protokolls der vorausgehenden Mitgliederversammlung;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Wahl der Vorstandsmitglieder;
6. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus der Mitte des Vorstands;
7. Wahl der Mitglieder des Beirates;
8. Genehmigung des Geschäfts- und anderer Reglemente;
9. Wahl der Revisionsstelle;
10. Ausschluss von Mitgliedern;
11. Beschlüsse über Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
12. Änderung der Statuten;
13. Anordnung einer Urabstimmung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11 Verfahren

1. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlung wird protokolliert.
3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
4. Eine Stellvertretung ist möglich mittels Erteilung der Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die/der Vorsitzende stimmt mit; bei gleicher Stimmenzahl fällt sie/er den Stichentscheid.
6. Formelle Anträge, die von Mitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung zu setzen.
7. Die Mitgliederversammlung beschliesst Änderungen der Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Stimmabgabe beschliesst.

V.2 DER VORSTAND

Art. 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

2. Die zwei Initianten sind im Vorstand vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands und dessen Präsident*in werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von je drei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
4. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die kein Mitglied gem. Art. 4 vertreten.
5. Allfällige relevante Bindungen und Interessenkonflikte sind vor der Wahl offenzulegen.

Art. 13 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
4. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung Antrag bezüglich der in deren Zuständigkeit fallenden Beschlüsse und Wahlen. Es steht in seinem Ermessen, der Mitgliederversammlung weitere Geschäfte vorzulegen.
5. Der Vorstand kann Fachgruppen und Arbeitsgruppen einsetzen und löst sie wieder auf.
6. Der Vorstand bezeichnet die Unterschriftsberechtigten und regelt die Vertretung gegenüber Dritten.

Art. 14 Organisation

1. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin und konstituiert sich im Übrigen selbst.
2. Er kann einzelne Befugnisse an Kommissionen abtreten, denen auch Personen ausserhalb des Vorstands oder des Mitgliederkreises angehören können.
3. Er kann eine Geschäftsstelle mit der Geschäftsführung beauftragen.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den/die Vizepräsidenten/in zur Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse im Zirkularverfahren treffen.
4. Die Geschäftsstelle nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen teil.

V.3 DER BEIRAT

Art. 16 Zusammensetzung und Auftrag

1. Der Beirat besteht aus Spezialist*innen der Digitalisierung aus Forschung, Ethik und Ökonomie sowie Vertreter*innen der Zivilgesellschaft (Betroffene).
2. Der Beirat evaluiert der ADIS vorgelegte Projekte und Partnerschaften auf ihren Beitrag zur Inklusion sowie auf Machbarkeit und Wirksamkeit.
3. Der Beirat formuliert Empfehlungen zu Projekten zuhanden des Vorstands.
4. Die Mitglieder des Beirats sind Einzelpersonen und müssen nicht einer Mitgliedorganisation des Vereins angehören. Sie sitzen keinesfalls im Vorstand.

V.4 ARBEITSGRUPPEN

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgabe

1. Fachgruppen und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt, um bestimmte Aufgaben zu erledigen. Der Vorstand löst sie auch wieder auf.
2. Die Zusammensetzung ergibt sich aus den für die Bewältigung der Aufgabe nötigen Kompetenzen.
3. Arbeitsgruppen unterbreiten das Ergebnis der Arbeit dem Vorstand. Sie entscheiden im Rahmen der vom Vorstand übertragenen Verantwortung.

V.5 REVISIONSSTELLE

Art. 18

1. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung den entsprechenden Bericht vor. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands.
2. Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle ernennen. Diese juristische Person darf nicht Mitglied der ADIS sein.
4. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

V.6 GESCHÄFTSSTELLE

Art. 19

1. Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vereins.
2. Sie unterstützt die übrigen ADIS-Organe.
3. Sie besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie zusätzlichen Mitarbeitern nach Bedarf.
4. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ernannt.

Art. 20

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand den Bedürfnissen angepasst werden.

VI. MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 21

1. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte beitreten, bezahlen für das Beitrittsjahr den halben Mitgliederbeitrag.
2. Auf Anfrage kann der Vorstand Mitgliederbeiträge reduzieren, sofern sie die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Mitglieds übersteigen.
3. Die Mitglieder leisten im Weiteren unentgeltliche Beiträge zugunsten der ADIS, insbesondere in der Form von Mitwirkung in entsprechenden Vereinsorganen und von Engagement für den Vereinszweck.

VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 22

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

1. Als Geschäfts- und Publikationssprachen gelten grundsätzlich deutsch und französisch.
2. Der Vorstand bestimmt die Sprache der Dokumente.
3. Jegliche schriftliche Kommunikation kann auch in digitaler Form erfolgen.

Art. 24

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinnvortrag und Kapital einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. September 2024, genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Markus Riesch
Co-Präsident

Benedikt Feldges
Co-Präsident